

Kurztitel

Heeresdisziplingesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 167/2002 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 2/2014

§/Artikel/Anlage

§ 50

Inkrafttretensdatum

24.12.2002

Außerkrafttretensdatum

21.01.2014

Text**2. Abschnitt****Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten****Arten der Strafen**

§ 50. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.